



1.0012

Verordnung über die Tagesschule

der

Einwohnergemeinde

Adelboden

vom 01.08.2010

(*mit Änderung per 01.08.2014)

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen		
Art. 1	Rechtsgrundlagen	Seite 3
Art. 2	Gegenstand der Verordnung	
II. Angebot		
Art. 3	Zweck	Seite 3
Art. 4	Begriff, Gliederung	
Art. 5	Umfang und Inhalt	
Art. 6	Betreuungsgruppen, Betreuungsanspruch	
III. Führung		
Art. 7	Schulkommission	Seite 4
Art. 8	Schulleitung	
Art. 9	Aufgaben der Schulleitung	
IV. Personelles		
Art. 10	Grundsatz	Seite 5
Art. 11	A. Tagesschulleitung Anstellungsbedingungen TSL	
Art. 12	B. Betreuungspersonal mit Lehrdiplom bzw. abgeschlossener pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung Voraussetzungen, Pensenberechnung, Zeitabgeltung	
Art. 13	C. Übriges Personal übriges Personal, Besoldung, Arbeitszeit	
Art. 14	D. Aufgaben der Betreuungspersonen Pflichtenheft	
V. Aufnahmebedingungen		
Art. 15	Anmeldung	Seite 6
Art. 16	Kündigung	
VI. Finanzielles		
Art. 17	Gebührenpflicht	Seite 6
Art. 18	Betreuungseinheiten (Module)	
Art. 19	Zuständigkeit	
Art. 20	Gebührenerhebung, Berechnungsgrundlage	
Art. 21	Massgebliches Einkommen	
Art. 22	Gebührenerlass	
Art. 23	Entgelt für Mahlzeiten	
Art. 24	Tarifanpassung	
Art. 25	Rechnungsstellung	
Art. 26	Versicherung, Haftung	
VII. Schlussbestimmungen		
Art. 27	Inkrafttreten	Seite 9
Genehmigung		

Anhang

Gestützt auf die nachstehend aufgeführten Erlasse erlässt der Gemeinderat Adelboden folgende

Verordnung über die Tagesschule der Gemeinde Adelboden

I. Grundlagen

Art. 1

Rechtsgrundlagen

¹ Kantonales Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; Änderung vom 27. März 2007), Artikel 14 d – h

² Kantonale Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV)

³ Kantonale Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte vom 28. März 2007 (LAV)

⁴ Konzept Tagesschule vom 1. August 2010

⁵ Beschluss des Gemeinderates 27. April 2010

Art. 2

Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung legt die Einrichtung und Ausgestaltung der Tagesschule der Gemeinde Adelboden sowie deren Führung fest.

² Sie regelt die Anstellungsbedingungen und Aufgaben des in der Tagesschule tätigen Personals.

³ Sie legt die Aufnahmebedingungen für Schüler und Schülerinnen fest.

⁴ Sie enthält den Verweis auf die Berechnungstabelle für den Gebührentarif des Kantons. *

II. Angebot

Art. 3

Zweck

Die Tagesschule dient der Betreuung von Kindergartenkindern sowie Schülerinnen und Schülern der Primar- und Sekundarstufe 1 ausserhalb der Unterrichtszeiten.

Art. 4

Begriff

¹ Die Tagesschule ist Teil der Schulen Adelboden (nachstehend Schule). Als eigenständige Organisationseinheit innerhalb der Schule ist sie mit einem pädagogisch geleiteten, familienergänzenden Betreuungsangebot für Kinder ausgestattet.

Gliederung

² Das Angebot gliedert sich in Betreuungseinheiten (siehe Art. 18), die einzeln belegt werden können.

Art. 5

Umfang und Inhalt

¹ Das Tagesschulangebot umfasst die Betreuung der Kinder in der Zeit zwischen dem Ende der Blockzeiten am Vormittag und dem ordentlichen Unterrichtsbeginn am Nachmittag sowie nach Unterrichtsende am

Nachmittag bis 18.00 Uhr.

² Die Betreuung wird während der Schulzeit von Montag bis Freitag gewährleistet. In den Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

³ In den Schulhäusern Ausserschwand und Hirzboden wird die Mittagsbetreuung während der Wintersaison (1. Dezember bis Märzferien) durch die Milchscheule abgelöst.

⁴ Schwerpunkte der Betreuung sind die Aufgabenbetreuung und Freizeitaktivitäten.

⁵ Zur Mittagsbetreuung gehören ein gemeinsames Mittagessen sowie genügend Zeit für Ruhe und Erholung.

Art. 6

Betreuungsgruppen

¹ Eine Gruppe umfasst in der Regel mindestens sechs Kinder. Über begründete Ausnahmen der Anzahl entscheidet der Gemeinderat.

Betreuungseinheiten und Anspruch

² Das Verhältnis zwischen Betreuten und Betreuungspersonen wird wie folgt festgelegt:

für 6 bis 10 Teilnehmende	1 Betreuungsperson
für 11 bis 20 Teilnehmende	2 Betreuungspersonen
ab 21 Teilnehmende	3 Betreuungspersonen

³ Kinder mit besonderen Massnahmen oder besonderen Betreuungsanforderungen werden mit Faktor 1.5 angerechnet.

⁴ Kann eine Betreuungseinheit mangels angemeldeter Kinder nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern oder Erziehungsberechtigten kein Anspruch auf eine Ersatzleistung.

III. Führung

Art. 7

Schulkommission

¹ Die Schulkommission führt die Tagesschule strategisch.

² Sie stellt die Tagesschulleitung (TSL) an.

³ Sie stellt auf Antrag der TSL Betreuungspersonal an.

⁴ Sie entscheidet über den Ausschluss von Kindern gemäss Art. 28 VSG.

⁵ Sie entscheidet auf Antrag der TSL, welche Kinder besondere Betreuungsbedürfnisse für welchen zeitlichen Rahmen haben.

Art. 8

Schulleitung

Die TSL führt die Tagesschule operativ und ist der Schulkommission unterstellt.

Art. 9

Aufgaben der Schulleitung

¹ Die TSL organisiert und leitet den Schulbetrieb. Ihr obliegt die Personalführung.

² Sie verantwortet die Bewirtschaftung der bewilligten Kredite.

³ Im Einzelnen nimmt sie insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Pädagogische Schulleitung
- b. Führung der Mitarbeitenden und Durchführung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitergesprächen
- c. Leitung der Teamsitzungen
- d. Administrative Leitung und Gewährleistung der Abläufe
- e. Erstellung und Verwaltung des Budgets
- f. Überwachung des Angebots von kindergerechten, gesunden und abwechslungsreichen Mahlzeiten
- g. Beachtung von Sicherheits- und Hygienevorschriften
- h. Qualitätssicherung
- i. Zusammenarbeit mit den Schulleitungen der Volksschule, den Eltern und Erziehungsberechtigten sowie mit weiteren Fachstellen

⁴ Im Übrigen gelten die Vorschriften gemäss Art. 89 LAV.

IV. Personelles

Art. 10

Grundsatz

¹ Die Betreuungspersonen mit Lehrdiplom und einer Anstellung werden nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes und der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte durch die Gemeinde angestellt und entlöhnt.

² Die Anstellungsbedingungen für die übrigen Betreuungspersonen richten sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Adelboden.

A. Tagesschulleitung

Art. 11

Anstellungsbedingungen TSL

¹ Die TSL verfügt über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung.

² Sie kann gleichzeitig eine Schulleitungsaufgabe bei den Schulen Adelboden wahrnehmen.

B. Betreuungspersonal mit Lehrdiplom bzw. abgeschlossener pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung

Art. 12

Voraussetzungen

¹ Die pädagogisch ausgebildeten Betreuungspersonen sind in der Regel Lehrpersonen.

Pensenberechnung bei Angestellten nach LAV

² Der zeitliche Rahmen der Tätigkeit der TSL und der Betreuungspersonen mit Lehrdiplom entspricht einer Pensenerhöhung und richtet sich nach den Vorschriften zum Beschäftigungsgrad der LAV. Die Besoldung

erfolgt über das Kantonale Personal-Informatik-System (PERSISKA).

Zeitabgeltung bei Personal nach LAV ³ 90 Minuten effektive Betreuungszeit sind dabei einer Unterrichtslektion von 45 Minuten gleichgestellt.

C. Übriges Personal

übriges Personal **Art. 13**
¹ Ergänzend können auch Personen zur Betreuung angestellt werden, die eine dem Lehrdiplom vergleichbare pädagogische Ausbildung oder eine andere Ausbildung absolviert haben. Für Hauswarpersonal wird keine Ausbildung vorausgesetzt.

Besoldung ² Betreuungspersonen ohne Lehrdiplom sowie das Hauswarpersonal werden nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Adelboden besoldet.

D. Aufgaben der Betreuungspersonen

Pflichtenheft **Art. 14**
¹ Die Betreuungspersonen stellen unter Führung der Tagesschulleitung den Betrieb der Tagesschule sicher.

² Die Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt.

V. Aufnahmebedingungen

Anmeldung **Art. 15**
¹ Grundlage für die Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung mit Unterschrift der Eltern oder Erziehungsberechtigten (Vertrag) vor Schuljahresbeginn. Sie erfolgt in der Regel für ein Schuljahr und bezeichnet verbindlich die bestellten Betreuungseinheiten gemäss Artikel 18.

² Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach dem Anmelde-termin berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Betreuungseinheiten beziehen, in denen noch genügend Kapazitäten verfügbar sind.

³ Kinder, welche die Tagesschule besuchen, können entsprechend den Bedürfnissen zusätzlich für einzelne Betreuungseinheiten angemeldet werden, wenn dies organisatorisch möglich ist.

Kündigung **Art. 16**
Bei Wegzug aus der Gemeinde Adelboden beträgt die ordentliche Kündigungsfrist einen Monat.

VI. Finanzielles

Gebührenpflicht **Art. 17**
¹ Das Tagesschulangebot ist eine gebührenpflichtige Leistung.
² Die Beiträge richten sich nach der kantonalen TSV. Je nach dem, ob über das ganze Jahr mehr als 50 % pädagogisch ausgebildetes Perso-

nal an der Tagesschule tätig ist, wird die höhere Gebührentabelle verwendet, wenn der Durchschnitt unter 50 % ist, gilt die Gebührentabelle mit dem tieferen pädagogischen Ansatz.

- Art. 18**
- Betreuungseinheiten (Module)* ¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben Gebühren für die mit der Anmeldung verbindlich bestellten Module, umgerechnet in Stunden, zu bezahlen.
- ² Als voll anrechenbare Module gelten
- a. die Zeit von 12.00 bis 13.30 Uhr (1,5 Stunden)
 - b. die Zeit von 15.00 bis 16.30 Uhr (1,5 Stunden)
 - c. die Zeit von 16.30 bis 18.00 Uhr (1,5 Stunden)
- Art. 19**
- Zuständigkeit* Für die Gebührenerhebung, das Inkasso und die Rechnungsführung ist die Finanzverwaltung zuständig.
- Art. 20**
- Gebührenerhebung* ¹ Die Betreuungs- und Verpflegungsgebühr wird im Voraus in drei Etappen erhoben. Schuljahresbeginn bis Ende November; Dezember bis Frühlingsferien; Frühlingsferien bis Ende Schuljahr.
- Berechnungsgrundlage* ² Als Berechnungsgrundlage gelten für Kinder die bestellten Module für 38 bzw. 39 Wochen.
- Art. 21**
- Massgebliches Einkommen* ¹ Grundsätzlich wird auf das Einkommen des Vorjahres abgestützt (Stichtag 31. Dezember). Die Gebühren bemessen sich nach dem Tarif im Anhang.
- ² Das für die Berechnung der Gebühr massgebliche monatliche Einkommen der Eltern umfasst
- a. den Bruttolohn, einschliesslich Anteil 13. Monatslohn
 - b. das Ersatzeinkommen (ohne Sozialhilfe), Gratifikationen, Sozial- und Kinderzulagen, Renten sowie Unterhaltsbeiträge, die eine Person bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich oder für die unter ihrer Obhut stehenden Kindern erhält und
 - c. die Einkünfte aus Vermögen sowie den auf einen Monat umgerechneten Anteil von fünf Prozent des Betrages, der ein steuerbares Vermögen von 100'000.-- Franken übersteigt.
- ³ Bei selbständig Erwerbenden ist anstelle des Einkommens gemäss Absatz 1 Buchstabe a und b das auf einen Monat umgerechnete steuerbare Einkommen zuzüglich eines Zuschlags von 20 % massgebend.
- ⁴ Bei nachweislich unregelmässigem Einkommen ist der Durchschnittswert der letzten beiden zurückliegenden Jahre massgebend.
- ⁵ Massgeblich ist das Einkommen der Eltern oder des kostenpflichtigen Elternteils.
- ⁶ Vom massgebenden Einkommen abzuziehen sind Unterhaltsbeiträge,

an geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen getrennt lebenden Elternteil für die unter dessen Obhut stehenden Kinder.

⁷ Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern werden die beiden Einkommen zusammengerechnet. Bei Konkubinatspaaren ohne gemeinsame Kinder erfolgt die Zusammenrechnung erst nach fünf Jahren faktischen Zusammenlebens.

⁸ Bei fehlender Mitwirkung oder bei nachweislich unwahren Angaben zur Einkommens- und Vermögenssituation wird die maximale Gebühr erhoben.

Art. 22

Gebührenerlass

¹ Abwesenheiten der Kinder haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zur Folge.

² In folgenden Fällen werden Gebühren durch die Schulkommission auf Gesuch hin erlassen

- a. in Krankheitsfällen ab dem 6. aufeinanderfolgenden Krankheitstag der entschuldigten Abwesenheit.
- b. für Abwesenheiten gemäss Artikel 28 des Volksschulgesetzes.
- c. bei Härtefällen entscheidet die Schulkommission auf Antrag der Schulleitung.

Art. 23

Entgelt für Mahlzeiten

¹ Das Entgelt für die Mahlzeiten ist zusätzlich zur Gebühr zu entrichten.

² Die Kosten für Mittagessen sind kostendeckend.

³ Betreuungspersonen und Gäste entrichten die gleichen Beiträge.

Tarifanpassung

Art. 24

Werden die Tarifsätze durch den Kanton angepasst, gelten die neu berechneten Beiträge jeweils ab dem 1. August des laufenden Jahres.

Art. 25

Rechnungsstellung

Die Gebühren für die bestellten Leistungen werden mit der Rechnungsstellung fällig. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

Art. 26

*Versicherungen,
Haftung*

¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

² Krankheit und Unfall sind durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu versichern.

³ Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände.

⁴ Auf dem Hinweg am Morgen zum Schulort respektive zur Tagesschule und Rückweg am Abend vom Schulort respektive der Tagesschule nach Hause stehen die Kinder unter der Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2010 in Kraft. Die mit * gekennzeichneten Änderungen treten per 1. August 2014 in Kraft.

Genehmigung

Diese Verordnung wurde am 15. Juni 2010 vom Gemeinderat Adelboden angenommen.

GEMEINDERAT ADELBODEN

Der Obmann: Die Gemeindeschreiberin:

Stefan Lauber Jolanda Lauber

Auflagezeugnis

Diese Verordnung wurde vom 22. Juni bis 22. Juli 2010 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Amtsanzeiger Nr. 25 vom 22. Juni 2010 bekannt gemacht.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Adelboden, 30. Juli 2010

Die Gemeindeschreiberin:

Jolanda Lauber

Genehmigung

Die mit * gekennzeichneten Änderungen wurden am 11. März 2014 vom Gemeinderat Adelboden angenommen.

GEMEINDERAT ADELBODEN

Stefan Lauber
Gemeinderatspräsident

Jolanda Lauber
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Änderungen dieses Reglements wurden vom 25. März 2014 bis 22. April 2014 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Anzeiger Nr. 13 vom 25. März 2014 bekannt gemacht.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Adelboden, 25. April 2014

Gemeindeschreiberei Adelboden

Jolanda Lauber
Gemeindeschreiberin

Anhang

Berechnungstabelle für den Gebührentarif.

Der Anhang wird entfernt, da die Gebühren fortlaufend vom Kanton angepasst werden. *

Gültige Berechnungstabelle für Gebührentarif:

http://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/schulergaenzendemassnahmen/elterngebuehren.html